

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2900

vom 23. September 1975

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse und Seehaldenweg"

A. Gegen den von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 4. November 1974 beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse und Seehaldenweg" (Seehaldenweg, Abschnitt Alte Landstrasse - Obristhaus) gingen drei Einsprachen und ein Gesuch um Ueberprüfung der Baulinien ein. Im Rahmen des Verständigungsverfahrens entschied sich der Gemeinderat Tenniken, den vorgebrachten Wünschen angemessen zu entsprechen und den Plan zu ändern. Am 21. April 1975 hat die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken dem neuen Plan zugestimmt. Gleichzeitig wurde die entsprechende Anpassung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 846 vom 26. März 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den neuen Bau- und Strassenlinienplan fand vom 2. Mai bis 1. Juni 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 1975 und durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 29. April 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 13. Mai 1975 hat die Firma [REDACTED], [REDACTED], Sissach, Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Tenniken hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt und am 24. April 1975 erfolgte der schriftliche Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 4. September 1975 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und

Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken vom 21. April 1975 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse und Seehaldenweg" (Seehaldenweg, Abschnitt Alte Landstrasse - Obristhaus) und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/eBS/12/0 und 64/eBS/0/6 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin, Gassacker,
Buckten

Kreisgeometerbüro, Wuhweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. H. S.' or similar, written in a cursive style.